



Frau
Brigitte Kähler-Bock
Wilhelmitorufer 5

TEL +49 22899 305 – 3434

FAX +49 22899 305 - 3434

eske.roggen@bmu.bund.de

www.bmu.de

38118 Braunschweig

Ausschließlich per E-Mail an:

b.kahler-bock.uxw6863aya@fragdenstaat.de

Umweltinformationsrecht

Ihr E-Mail-Antrag vom 19. April 2022
Aktenzeichen: AG T II 5 - 0723/001-2022.0061

Bonn, 05.05.2022

Sehr geehrte Frau Kähler-Bock,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. April 2022, in der Sie um Informationen baten, warum es noch kein Pfand auf Saftflaschen gibt. Gerne beantworte ich Ihnen diese Fragestellung.

Wir behandeln Ihre Anfrage nach dem nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Das UIG ist als Spezialgesetz, das den Zugang zu Umweltinformationen regelt, gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gemäß § 1 Absatz 3 IFG vorrangig und sperrt die Anwendung des IFG. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) die gewünschte Information durch die folgende schriftliche Auskunft zugänglich.



Seite 2

Am 3. Juli 2021 ist das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen in Kraft getreten (s. Bundesgesetzblatt vom 14. Juni 2021, BGBl. I S. 1699, https://www.bgbl.de/xa-ver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1699.pdf%27%5D_1623847654675).

Grundsätzlich unterliegen alle Einweggetränkeverpackungen der Pfandpflicht gemäß § 31 des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen von der Pfandpflicht, die in § 31 Absatz 4 detailliert aufgeführt sind. Diese Ausnahmen betreffen sowohl die Art der Verpackung, sodass bestimmte ökologisch vorteilhafte Verpackungen von der Pfandpflicht ausgenommen sind, als auch bestimmte Getränkesorten. Seit dem 1.1.2022 ist ein Pfand auf alle Getränkedosen und nahezu alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff verpflichtend. Die Gesetzesnovelle beendet die bisherigen Ausnahmeregelungen für bestimmte Getränke in Plastikflaschen und Dosen. Auch die Ausnahmen für Frucht- und Gemüsesäfte und Fruchtnektare in Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff oder Getränkedosen fallen weg. Bereits im Verkehr befindliche Getränkeverpackungen dürfen noch bis längstens 1. Juli 2022 pfandfrei verkauft werden.

Bei den Getränkesorten, die nicht der Pfandpflicht unterliegen, bestehen Besonderheiten. Einerseits existieren bei diesen Getränkesegmenten keine den Massegetränken vergleichbare Mehrwegalternativen. Zum anderen kann der Aufwand der Beteiligung an dem Rücknahme- und Pfandsystem zu unangemessenen Kosten im Verhältnis zum ökologischen Nutzen führen. Daher wurden Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Gemüsenektare in der Vergangenheit von der Pfandpflicht ausgenommen. Der Abgrenzung dieser Getränkegruppen liegen die Bestimmungen des Lebensmittelrechts zugrunde. Aus diesen Gründen gilt die Ausnahme für Fruchtsäfte und ähnliche Produkte in sämtlichen Einweggetränkeverpackungen außer Kunststoffflaschen und Getränkedosen fort. Die betrifft in der Praxis vor allem Glasflaschen, die mit Fruchtsäften befüllt weiterhin pfandfrei sind und Getränkekartons, die unabhängig von ihrem Inhalt nicht der Pfandpflicht unterliegen.



Seite 3

Ich bitte Sie um Mitteilung, falls Sie der Auffassung sind, dass Ihrem Antrag hiermit nicht entsprochen worden ist. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schumann-Platz 3, 53175 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Eske Roggen

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrechtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUV: www.bmu.de/datenschutz.

